

Gewinnermittlung
§ 4 Abs. 3 EStG
01.01.2021 bis 31.12.2021

CIPRA - Deutschland e. V.
Rindermarkt 3
80331 München

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Verhältnisse	4
2.2 Steuerliche Verhältnisse	4
3. Anlagen	5
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2021	6
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	8
Bescheinigung über die Erstellung	10
Erläuterungen zum Abschluss	11
Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2021	11
Erläuterungen zur Einnahmen Überschussrechnung 2021	13
Ergebnisverwendung und Rücklagenentwicklung 2021	16
Mittelverwendungsrechnung 2021	18
Entwicklung des Anlagevermögens 01.01.2021 - 31.12.2021	22
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	25

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Geschäftsführer des Vereins Herr Uwe Roth

**CIPRA - Deutschland e. V.,
München**

- nachfolgend auch kurz "Cipra e.V." oder "Auftraggeber" genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 aus den uns vorgelegten Aufzeichnungen und Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir von Juni bis Juli 2022 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von Herrn Roth bereitwillig erbracht.

Vollständigkeitserklärung

Der Geschäftsführer des Vereins Herr Uwe Roth hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	CIPRA - Deutschland e. V.
Rechtsform:	e.V.
Anschrift:	Rindermarkt 3 80331 München
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 15. November 2013
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Erhalt und Sicherung des Alpenraums

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	München (143) Körpersch./Pers.
Steuernummer:	143/212/71716

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des gem. § 19 (1) UStG. Die Kleinunternehmerregelung wird ab dem Veranlagungszeitraum 2014 in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr. 143/212/71716 geführt.

Anlagen

AKTIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Vereinsausstattung	0,00	0,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>34,00</u>	<u>379,00</u>
	34,00	379,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
Kasse, Bank	139.778,96	141.737,26
Ausgleichsposten § 4 III	0,00	651,46
	<u>139.812,96</u>	<u>142.767,72</u>
	<u><u>139.812,96</u></u>	<u><u>142.767,72</u></u>

PASSIVA

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Gewinnrücklagen		
1. Gebundene Gewinnrücklagen	69.300,00	70.600,00
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>67.500,00</u>	<u>55.800,00</u>
	136.800,00	126.400,00
II. Ergebnisvorträge		
1. Ideeller Bereich	1.934,82	15.713,79
2. Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe	0,00	2,47
3. Andere ertragsteuerepflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>65,98</u>	<u>0,00</u>
	2.000,80	15.716,26
B. VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten	1.012,16	651,46
	<u> </u>	<u> </u>
	139.812,96	142.767,72
	<u> </u>	<u> </u>

München, den 15.07.2022

	EUR	01.01.2021 - 31.12.2021 EUR	%	01.01.2020 - 31.12.2020 EUR
A. IDEELLER BEREICH				
I. Nicht steuerbare Einnahmen				
1. Mitgliedsbeiträge	41.400,00			41.400,00
2. Zuschüsse	58.428,76			19.305,42
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>626,31</u>			<u>0,00</u>
		100.455,07	3.029,90	60.705,42
II. Nicht anzusetzende Ausgaben				
1. Abschreibungen	2.143,00			339,49
2. Personalkosten	95.882,78			69.155,20
3. Reisekosten	3.055,60			2.314,55
4. Übrige Ausgaben	<u>20.298,86</u>			<u>14.325,38</u>
		121.380,24	3.661,04	86.134,62
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>20.925,17-</u>	631,14	<u>25.429,20-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)				
Steuerneutrale Einnahmen				
Spenden		17.543,73	529,15	35.790,65
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>17.543,73</u>	529,15	<u>35.790,65</u>
C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Sonstige Geschäftsbetriebe 1				
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		68,18	2,06	173,25
2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		2,20	0,07	170,78
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>65,98</u>	1,99	<u>2,47</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>65,98</u>	1,99	<u>2,47</u>
D. JAHRESERGEBNIS				
		<u>3.315,46-</u>	100,00	<u>10.363,92</u>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		15.716,26	474,03	3.394,34
2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnismrücklagen		57.200,00	1.725,25	81.558,00
Übertrag		69.600,80		95.316,26

	01.01.2021 - 31.12.2021		01.01.2020 - 31.12.2020
EUR	EUR	%	EUR
Übertrag	69.600,80		95.316,26
3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen	55.900,00	1.686,04	70.600,00
4. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	11.700,00	352,89	9.000,00
E. ERGEBNISVORTRAG	2.000,80	60,35	15.716,26

München, den 15.07.2022

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung der Firma CIPRA - Deutschland e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Sonthofen, den 15.07.2022

Christian Sprinkart
Steuerberater

Hirscher & Sprinkart - StB, WP - PartG mbB

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Vereinsausstattung		
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung		
0405	Betriebsausstattung	34,00	379,00
	Kasse, Bank		
0920	Kasse	17,33	13,55
0945	Sparkasse Landsberg-Dießen Nr. 22275291	139.761,63	39.503,22
0950	Umweltbank 430218	0,00	102.220,49
		<u>139.778,96</u>	<u>141.737,26</u>
9802	Ausgleichsposten § 4 III Korrektur Verbindlichkeiten EÜR	0,00	651,46
	Summe Aktiva	<u>139.812,96</u>	<u>142.767,72</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen		
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	13.400,00	16.000,00
1002	Betriebsmittelrücklage	50.300,00	51.100,00
1004	Wiederbeschaffungsrücklage	<u>5.600,00</u>	<u>3.500,00</u>
		69.300,00	70.600,00
	Freie Gewinnrücklagen		
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	67.500,00	55.800,00
	Ideeller Bereich		
9882	Ergebnisse Bereich 2000 u. Teilber. 3200	1.934,82	15.713,79
	Andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe		
9886	Ergebnisse Bereich 6000 u. Teilber. 3600	0,00	2,47
	Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		
9888	Ergebnisse Bereich 8000 u. Teilber. 3800	65,98	0,00
	Sonstige Verbindlichkeiten		
0660	Forderungen n. § 11 Abs. 1 S. 2 EStG (EÜR)	1.012,16	0,00
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>0,00</u>	<u>651,46</u>
		1.012,16	651,46
	Summe Passiva	<u>139.812,96</u>	<u>142.767,72</u>

Erläuterungen zur Gewinnermittlung

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge	EUR	41.400,00
		2021 EUR
2110 Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		<u>41.400,00</u>
		<u>41.400,00</u>
2. Zuschüsse	EUR	58.428,76
		2021 EUR
2301 Zuschüsse von Verbänden		11.200,00
2303 Sonstige Zuschüsse		<u>47.228,76</u>
		<u>58.428,76</u>
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	EUR	626,31
		2021 EUR
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		<u>626,31</u>
		<u>626,31</u>

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen	EUR	2.143,00
		2021 EUR
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen		1.344,00
2501 Sofortabschreibung GWG		<u>799,00</u>
		<u>2.143,00</u>

2. Personalkosten		EUR	95.882,78
		2021	<u>EUR</u>
2550	Anteilige Personalkosten	651,46	
2551	Löhne und Gehälter	77.808,67	
2553	Abgeführte Lohnsteuer	0,00	
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	17.266,55	
2556	Aushilfslöhne	0,00	
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>156,10</u>	
			<u>95.882,78</u>
 3. Reisekosten		 EUR	 3.055,60
		2021	<u>EUR</u>
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	182,00	
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	2.347,60	
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	526,00	
2564	Kilometergeld BG	<u>0,00</u>	
			<u>3.055,60</u>

4. Übrige Ausgaben		EUR	20.298,86
			2021
			<u>EUR</u>
2701	Bürobedarf		824,64
2702	Porto, Telefon		422,86
2703	Telefon		817,16
2704	Telefax und Internetkosten		961,70
2707	Bewirtung		12,40
2708	Arbeitsessen MA, Ehrenamt		174,63
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge		69,96
2753	Versicherungen, Beiträge		607,26
2754	Beiträge Cipra International		5.000,00
2800	Mitgliederpflege		0,00
2801	Vereinsmitteilungen		0,00
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen		114,26
2803	Ausbildungskosten		477,00
2804	Lehr- und Jugendarbeit		881,03
2810	Repräsentationskosten		0,00
2811	Werbung, Öffentlichkeitsarbeit		6.708,20
2894	Rechts- und Beratungskosten		136,58
2896	Buchführungskosten		1.059,66
2897	Jahresabschlusskosten		1.944,22
2900	Sonstige Kosten		<u>87,30</u>
			<u>20.298,86</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		EUR	-20.925,17

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)

Steuerneutrale Einnahmen

Spenden	EUR	17.543,73
		2021
		<u>EUR</u>
3220 Erhaltene Spenden / Zuwendungen		<u>17.543,73</u>
		<u>17.543,73</u>
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	EUR	17.543,73

Ergebnisverwendung 2021 und Entwicklung der steuerl. Rücklagen zum 31.12.2021

Entwicklung des Ergebnisvortrags

Jahresüberschuss	-3.315,46
Ergebnisvortrag	15.716,26
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	51.100,00
Einstellung in die Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	50.300,00
Entnahme aus der Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	2.600,00
Einstellung in die Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00
Entnahme aus der Wiederbeschaffungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 A	3.500,00
Einstellung in die Wiederbeschaffungsrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 A	5.600,00
Entnahme aus der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00
Einstellung in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	11.700,00
neuer Ergebnisvortrag	2.000,80

Betriebsmittelrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Stand zum 01.01.	51.100,00
Entnahme	51.100,00
Einstellung	50.300,00
Stand 31.12	50.300,00

Projektrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Stand zum 01.01.	16.000,00
Entnahme	2.600,00
Einstellung	0,00
Stand 31.12	13.400,00

Einstellung für Kosten Symposium und Anstellung Werksstudent in 2020

Wiederbeschaffungsrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

Stand zum 01.01.	3.500,00
Entnahme	3.500,00
Einstellung	5.600,00
Stand 31.12	5.600,00

Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	
Stand zum 01.01.	55.800,00
Entnahme	0,00
Einstellung	11.700,00
Stand 31.12	67.500,00

Ort/Datum

Unterschrift

Mittelverwendungsrechnung 2021

	Ansatz Vermögens- übersicht	bereits für steuerbe- günstige Zwecke eingesetzt	noch keiner steuerbe- günstigten Verwendung zugeführt
Anlagevermögen	34,00	0,00	0,00
Zwischensumme I	34,00	0,00	0,00
Korrektur Verbindlichkeiten EÜR (LSt/KiSt)	0,00		
Bank, Kasse	139.778,96		
Zwischensumme II	139.778,96		
Gesamtbetrag der Mittel	139.812,96		
Vereinskapital § 62 Abs. 2 AO	0,00		
Betriebsmittelrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	50.300,00		
Projektrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	13.400,00		
Wiederbeschaffungsrückläge § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	5.600,00		
Freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	67.500,00		
Zwischensumme III	136.800,00		
Forderungen n. § 11 Abs. 1 S. 2 EStG	1.012,16		
Zwischensumme III	1.012,16		
Verwendungsrückstand (positiv) oder Verwendungsüberhang (negativ)	2.000,80		

Ein Verwendungsrückstand muss um die zeitnahe Mittelverwendung zu erfüllen in den nächsten beiden Jahren verbracht bzw. in eine Rücklage eingestellt werden

C. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	EUR	68,18
		2021 <u>EUR</u>
8000 Einnahmen aus Umsatzerlösen		<u>68,18</u>
		<u>68,18</u>

2. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	2,20
		2021 <u>EUR</u>
8310 Bürobedarf		0,00
8312 Porto		2,20
8373 Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		<u>0,00</u>
		<u>2,20</u>

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1 **EUR** **65,98**

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe **EUR** **65,98**

D. JAHRESERGEBNIS	EUR	-3.315,46
		2021 <u>EUR</u>
JAHRESERGEBNIS		<u>-3.315,46</u>
		<u>-3.315,46</u>

1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	EUR	15.716,26
		2021 <u>EUR</u>
3950 Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		<u>15.716,26</u>
		<u>15.716,26</u>

2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen	EUR	57.200,00
		2021
		<u>EUR</u>
3953 Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		<u>57.200,00</u>
		<u>57.200,00</u>
3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen	EUR	55.900,00
		2021
		<u>EUR</u>
3963 Einstellungen in gebundene Rücklagen		<u>55.900,00</u>
		<u>55.900,00</u>
4. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	EUR	11.700,00
		2021
		<u>EUR</u>
3965 Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		<u>11.700,00</u>
		<u>11.700,00</u>
E. ERGEBNISVORTRAG	EUR	2.000,80
		2021
		<u>EUR</u>
ERGEBNISVORTRAG		<u>2.000,80</u>
		<u>2.000,80</u>

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K		799,00			0,00
		Abschreibung		799,00-			0,00
		Buchwerte	0,00	799,00		799,00	0,00
405	Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K	3.905,50	999,00			4.904,50
		Abschreibung	3.526,50	1.344,00			4.870,50
		Buchwerte	379,00	999,00		1.344,00	34,00
Summe		Ansch-/Herst-K	3.905,50	1.798,00			4.904,50
		Abschreibung	3.526,50	2.143,00			4.870,50
		Buchwerte	379,00	1.798,00		2.143,00	34,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter								
340001	ESM Computer- HP ZBook 2,7 GHz	26.11.2021		AHK		799,00			0,00
				GWG/voll		799,00-			0,00
						799,00-			
		01/00 /	100,00	BW	0,00	799,00		799,00	0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter			Ansch-/Herst-K		799,00			0,00
				Abschreibung		799,00-			0,00
						799,00-			
				Buchwerte	0,00	799,00		799,00	0,00

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum		Entw. der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
		AfA-Art ND	AfA-%						
405	Betriebsausstattung								
690004	Redcoon Digitalfoto	19.07.2004 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	691,34 690,34 1,00				691,34 690,34 1,00
690005	Media Markt Fujitsu Siemens	06.09.2005 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	880,17 879,17 1,00				880,17 879,17 1,00
690006	TFT-Bildschirm	15.11.2005 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	197,41 196,41 1,00				197,41 196,41 1,00
690008	Lenovo ThinkPad (AAA+Projekt Laptop+Software)	02.06.2016 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	1.097,59 1.096,59 1,00				1.097,59 1.096,59 1,00
690009	KnA Laptop + Zubehör+Software	19.02.2019 Linear 03/00 / 33,33		AHK Abschr. BW	1.038,99 663,99 375,00	346,00		346,00	1.038,99 1.009,99 29,00
690010	Lenovo Think Pad 2,8 GHz	01.12.2021 GWG/voll 01/00 / 100,00		AHK Abschr. BW		999,00 998,00 999,00		998,00	999,00 998,00 1,00
Summe	Betriebsausstattung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		3.905,50 3.526,50 379,00	999,00 1.344,00 999,00		1.344,00	4.904,50 4.870,50 34,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand 01.05.2018

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Steuerberater hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Steuerberater alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass der Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den

Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgesellschaften. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung. Die Haftungsbegrenzung ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen:
 - (2) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (d.h. den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme von 1.000.000,00 €) beschränkt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Der Auftragnehmer versichert, dass er eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe des vierfachen der jeweiligen gültigen Mindestversicherungssumme unterhält
 - (3) Für mündlich erteilte Auskünfte haftet der steuerliche Berater nur nach schriftlicher Bestätigung.
 - (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von seiner Entstehung an,
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von der Begehrung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis ab
 - (5) Die vereinbarten Regelungen zur Haftung gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dieser dritten Person begründet werden. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergab sich direkt aus dem Auftragsinhalt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Auftragsausführung mitzuwirken, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Nachweise, Urkunden und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem vom Auftragnehmer zu bearbeitenden steuerlichen Angelegenheiten stehen, vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Dies gilt auch für die Unterrichtung über alle Umstände, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftragnehmer legt die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben als richtig zugrunde. Eine Überprüfung der Richtigkeit im Ganzen erfolgt nie, außer der Auftraggeber erteilt hierzu einen schriftlichen Auftrag, der auch gesondert zu vergüten ist.
- (3) Setzt der Auftragnehmer beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Hinweis des Auftragnehmers zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Programme nur in dem vom Auftragnehmer vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Er darf die Programme auch nicht verbreiten. Inhaber der Nutzungsrechte bleibt der Auftragnehmer, und der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwir-

kung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Vollmacht

Für die Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht zu erteilen. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde.

Dem steuerlichen Berater wird vom Auftraggeber die Vollmacht und der Auftrag erteilt im Bedarfsfall Kontoauszüge und sonstige Unterlagen von der oder den Banken des Auftraggebers auf dessen Kosten anzufordern. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde.

§ 9 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den steuerlichen Berater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem steuerlichen Berater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem steuerlichen Berater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

(2) Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den steuerlichen Berater von Ansprüchen Dritter frei.

§ 10 Bemessung der Vergütung, Vorschuss und Abtretung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SIBVV)

(2) Zum Honorar gelten die Ausführungen im Steuerberatervertrag und der Honorarvereinbarung. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für entstandene und voraussichtlich entstehende Vergütung und Auslagen einen Vorschuss einzufordern. Zahlt der Auftraggeber den Vorschuss nicht, kann der Auftragnehmer seine Tätigkeit einstellen, bis der Vorschuss gezahlt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(4) Bei einer außerordentlichen Kündigung oder im Falle der Insolvenz ist die monatliche Vorauszahlung während der Vertragsdauer die pauschalierte Mindestvergütung für die laufende Buchführung bzw. die pauschalierte Vertragsstrafe.

(5) Solange die vom steuerlichen Berater geltend gemachten Ansprüche aus diesem Steuerberatungsvertrag nicht vollständig durch den Auftraggeber beglichen sind, wird dem steuerlichen Berater vonseiten des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt. Dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf die vom steuerlichen Berater angefertigten Unterlagen und auf alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere die Buchungsbelege.

(6) Der steuerliche Berater ist berechtigt, eine gegen den Auftraggeber bestehende Gebührenforderung an einen Dritten abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen, unabhängig davon, ob dieser als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter zugelassen ist. Voraussetzung ist, dass

1. Die Forderung rechtskräftig festgestellt und
2. ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist.

(7) Der steuerliche Berater ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2. berechtigt, Gebührenforderungen an einen anderen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

(3) Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers als vereinbart.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.